An den Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Volkmarser Straße 3
34479 Breuna

BREUNA
zwischen Idylle und Moderne

Anzeige des Verbrennens von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen

Tag des Verbrennens:		von bis Uhr
Lage des Grundstücks:	Gemarkung:	Richtung:
	Flur:	Flurstück:
	Grundstücksgröße:	
Art des Abfalls:		
Menge des Abfalls:		
Aufsichtsperson:	Name:	Tel.-Nr.
	Anschrift:	
	Alter: Jahre	

Von der Verordnung und insbesondere der einzuhaltenden Abstandsfläche habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

M E R K B L A T T

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen;
hier: Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen

Gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen können pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Das Verbrennen ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerdem sind zeitliche Einschränkungen und Mindestabstände zu beachten sowie Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Anzeigenvordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung Breuna und den Ortslandwirten erhältlich. Mündliche Anzeigen werden nicht entgegengenommen.

Die zeitlichen Einschränkungen, die Mindestabstände und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen sind auf der Rückseite dieses Merkblattes detailliert beschrieben.

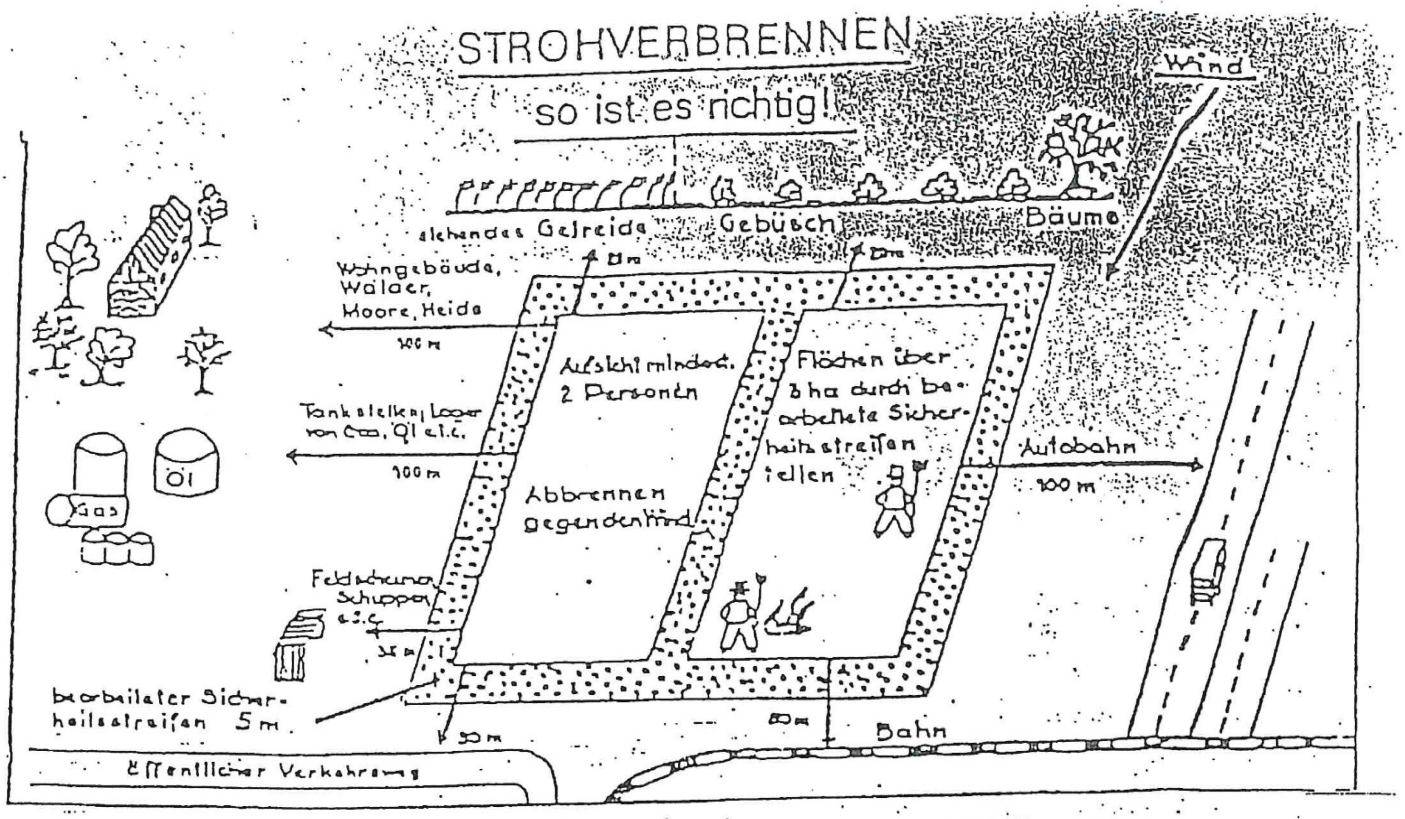

Anzeigepflicht:
Das Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Feldern muß der Ortspolizei mindestens zwei Werktage vorher angezeigt werden unter Angabe von

- Lage und Größe des Grundstücks,
- Art und Menge des Abfalls,
- Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen

Zeitliche Einschränkung:
Pflanzliche Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht durch eine zuverlässige Person in der Zeit von

Montag bis Freitag	von 8.00 - 16.00 Uhr
Samstag	von 8.00 - 12.00 Uhr

verbrannt werden.

Mindestabstände:

100 m	von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen von Lagern besonders gefährlicher Stoffe (z.B. Druckgase, brennbare Flüssigkeiten, Explosionsstoffe)
100 m	von Bundesautobahnen, und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen
100 m	von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
60 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z.B. Eisenbahnlinien),
20 m	von Bäumen, Pflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern,
5 m	zur Grundstücksgrenze,

Sicherheitsvorkehrungen:

- mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen
- gepflügter oder gefräster Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche
- Zusammenhängende Flächen über drei ha Größe im Abstand von maximal 100 m durch 5 m breite Sicherheitsstreifen zu teilen,
- so entstandene Teilflächen nur nacheinander gegen den Wind abbrennen
- Feuer immer gegen den Wind abbrennen
- zum Anzünden des Feuers kein Altöl, Dieselöl oder dergl. verwenden
- Feuer immer unter Kontrolle halten.
- Bei starkem Wind oder Gefährdung oder Belästigung ist das Feuer zu löschen
- Vorsicht in Gegenwart elektrischer Hochspannungsanlagen
- durch Wärme können u.U. Überland-Freileitungen herabfallen
- „Brandstelle" erst nach Verlöschen der Glut verlassen und die Asche umgehend einarbeiten